

Generalfragen: Kann der Fall Weißenböck jeden Bürger treffen?



Nach Rechtsansicht der Gemeinde St. Marienkirchen/P. und des Landes Oö. ist eine durchschnittlich 2 Meter breite, unbefestigte namenlose (AMA-gefördert!) Grundstücksparzelle eine dem Oö. Straßengesetz und der Straßenverkehrsordnung entsprechende Verkehrsfläche für den gesamten öffentlichen Verkehr im Sinne des §6, Abs.1. in Verbindung mit §11 Oö. Straßengesetz.

- **Dieser Präzedenzfall betrifft alle Grundbesitzer entlang eines öffentlichen Feld- oder Wiesenweges. Werden dadurch großangelegte Baumrodungen und Zaunentfernungen ausgelöst?**
- Daraus resultierend gelten nun auf derartigen Wiesen- oder Feldwegen die Abstandsbestimmungen des Oö. Straßengesetzes und sind diese im Zuge der Gleichbehandlung unverzüglich durchzusetzen?
- Die Rechtsvorschriften für den Straßen- und Wegebau, die Grundlage jeder öffentlich verordneten und eingereichten Verkehrsfläche im Sinne des Straßengesetzes sind nunmehr wirkungslos und aufzuheben?
- Gelten für diese unbefestigten Parzellen die Begriffsbestimmungen des §2 Oö. Straßengesetz?
- Sind bisher weder anzeige- noch genehmigungspflichtige landwirtschaftliche Einfriedungen nun Bauwerke im Sinne der Oö. Bauordnung und daher genehmigungspflichtig nach Oö. Straßengesetz und Oö. Bauordnung?
- Wer legt rechtlich verbindlich fest, welche unbefestigten namenlosen Wiesen- und Feldwege, wenn öffentliches Gut, „Gemeindestraßen“ sind und welche nicht?
- Ist der Bürger sohin der Willkür der Gemeindeverwaltung ausgeliefert?
- Können derartige Parzellen überhaupt als öffentliche Gemeindestraße entsprechend den gesetzlichen Vorgaben verordnet werden?
- Ist mit solchen Auslegungen bestehender Gesetze das Eigentumsrecht jedes Grundbesitzers automatisch aufgehoben und hat er eine willkürliche Inanspruchnahme seines Grundes zu dulden?